



Partner von  
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation  
von Rechtsanwälten

Jänner 2008

9. Jahrgang

# Mit RECHT

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei

URBANEK URBANEK RUDOLPH

ST. PÖLTEN WIEN

## INHALT



Räumpflicht

Seite 3

Erben trotz

Privatstiftung?

Seite 2

Ö-Norm im Ausland

Seite 4

Pflichten des Mieters

Seite 5

Wettbewerb neu

Seite 6

Straßenverkehr neu

Seite 7

ebay-Kauf

Seite 8

Ist ein Arbeitnehmer verpflichtet, als Zeuge auszusagen?



**PFLICHT** • Zeugenaussage ist Dienstverhinderungsgrund

## Arbeitnehmer im Zeugenstand

Rechtsanwälte  
URBANEK URBANEK RUDOLPH  
St. Pölten Wien

DR. MAX URBANEK

(Familien- u.  
Wirtschaftsmediator)

DR. SIGRID URBANEK

DR. ANDREAS RUDOLPH

office@urbanek-rae.at  
www.urbanek-rae.at

A - 3100 St. Pölten  
Riemerplatz 4  
Tel. +43/2742/35 35 75  
Fax +43/2742/35 26 78

Sprechstellen:

1010 Wien,  
Annagasse 5  
Tel. +43/1/879 85 75  
Fax +43/1/879 85 78

A - 3470 Kirchberg/Wagram  
Marktplatz 8  
Tel. +43/2279/27 385  
Fax +43/2279/29 778

Trifft den Arbeitgeber eine Entgeltfortzahlungsverpflichtung, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer gerichtlichen Ladung seinen Dienst nicht ausüben kann?

Wer eine Ladung als Zeuge in einem gerichtlichen Verfahren erhält, den trifft eine Zeugnispflicht, d.h. er/sie muss einer Ladung Folge leisten und vor Gericht erscheinen. Erscheint ein Zeuge ohne genügende Entschuldigung nicht zur gerichtlichen Verhandlung, kann der Richter eine Ordnungsstrafe verhängen und wird den Zeugen nochmals laden. Erscheint der Zeuge neuerlich unentschuldigt nicht, kann

die Ordnungsstrafe verdoppelt und die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Ein Arbeitnehmer, der durch wichtige, seine Person betreffende Gründe, ohne Verschulden, während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Arbeit verhindert ist, behält seinen Anspruch auf Entgelt. Die Pflicht als Zeuge vor Gericht auszusagen, ist ein derartiger wichtiger Dienstverhinderungsgrund. Der Arbeitgeber muss also den Arbeitnehmer vom Dienst freistellen und das Entgelt weiterbezahlen. Urlaub darf für die Zeit der Dienstverhinderung nicht vereinbart werden. In

manchen Kollektivverträgen ist für Arbeiter allerdings vorgesehen, dass eine Lohnfortzahlung nur dann erfolgen muss, wenn der Arbeiter nicht vom Gericht eine Entschädigung erhalten kann. In diesen Fällen braucht der Arbeitgeber lediglich die Freizeit gewähren, muss aber das Entgelt nicht weiterzahlen. Der Arbeiter muss in so einem Fall mit einer Verdienstentgangsbestätigung des Arbeitgebers bei Gericht seinen Verdienstentgang beanspruchen. Wird hingegen ein Angestellter als Zeuge vorgeladen, muss der Arbeitgeber immer das Entgelt weiterzahlen und zwar bis zu einer Woche. ■

**PFLICHTTEIL** • wird Anspruch geschmälert?

# Erben trotz Privatstiftung

**D**er Oberste Gerichtshof hat jetzt erstmals zu einer bereits lange diskutierten Frage Stellung bezogen, ob nämlich durch die Zuwendung von Vermögen durch den Erblasser an eine von ihm gegründete Privatstiftung noch zu Lebzeiten, spätere Ansprüche von pflichtteilsberechtigten Erben (Kinder und Ehegatte) geschmälert werden können.

Grundsätzlich haben von Gesetzeswegen bestimmte nahe Angehörige des Erblassers (sogenannte Pflichtteilsberechtigte) Anspruch auf einen Teil des Nachlasses, wenn sie im Testament nicht ausreichend bedacht wurden. Es muss also dieser Teil des Nachlasses jedenfalls den Pflichtteilsberechtigten vermacht werden, ob es dem Erblasser passt oder nicht. Damit entsprechende Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten auch durchgesetzt werden können, sind auf dessen Verlangen auch Schenkungen zu berücksichtigen, die der Erblasser noch zu Lebzeiten gemacht hat. Liegen solche Schenkungen be-

reits mehr als zwei Jahre zurück und wurden sie an nicht pflichtteilsberechtigte Personen gemacht, so finden sie keine Berücksichtigung mehr. Wurden derartige Schenkung jedoch an ebenfalls pflichtteilsberechtigte Personen gemacht, so sind sie ohne jede Befristung zu berücksichtigen. Ein Erblasser könnte daher Pflichtteilsansprüche eines ungeliebten Erben unter Umständen dadurch umgehen, indem er noch zu Lebzeiten eine Stiftung gründet, sein gesamtes Vermögen dieser Privatstiftung zuwendet und dann andere, nicht pflichtteilsberechtigte Personen als Begünstigte dieser Stiftung einsetzt.

Der vom OGH nun entschiedene Fall war dadurch gekennzeichnet, dass sich der Stifter in der Stiftungserklärung, mit der eine Privatstiftung gegründet wird, eine umfassende Änderung dieser Stiftungserklärung, ja sogar den Widerruf der Privatstiftung vorbehalten hatte (was in der Praxis sehr häufig vorkommt, damit der Stifter weiterhin Zugriff auf „sein“ Vermögen hat). In diesem Fall, so der OGH, bleibt das gesetzliche Pflichtteilsrecht unangetastet und kann nicht durch Gründung einer Privatstiftung umgangen werden.

Der Umstand, dass der Stifter in seiner Stiftungserklärung den erwähnten Änderungs- und Widerrufsvorbehalt festgelegt

hat, hat nämlich zur Folge, dass dem Stifter (und späterem Erblasser) doch noch so umfangreiche Einflussmöglichkeiten auf das Vermögen der Stiftung verblieben sind, dass es weiterhin als sein Vermögen zu betrachten ist.

Es ist somit bei Bemessung der Pflichtteilsansprüche so zu berücksichtigen, als wenn es nicht bereits vor Jahren der Privatstiftung zugewendet worden wäre.

Leider hat der OGH in dieser Entscheidung die umstrittene Frage, ob die Zuwendung an eine Stiftung nicht überhaupt einer Schenkung an einen Pflichtteilsberechtigten gleichzusetzen ist und somit die Zweijahres-Frist gar nicht gilt, nicht beantwortet.

Auch was zu passieren hat, wenn der Stifter in seiner Stiftungserklärung nur einzelne Pflichtteilsberechtigte als Begünstigte einsetzt und somit de facto das Stiftungsvermögen zumindest wirtschaftlich überträgt und damit andere Pflichtteilsberechtigten gleichsam enterbt, bleibt einer zukünftigen Klärung durch den OGH vorbehalten. Es wird daher unerlässlich sein, sich bei der Gründung von Privatstiftungen genau beraten zu lassen, damit es nicht zu einem späteren Zeitpunkt zu Vermögenszuwendungen kommt, die von Stifter gerade nicht beabsichtigt waren. ■



Zwischen 6.00 und 22.00 Uhr muss geräumt werden.

Foto: F. Neumayr

**LEICHTE FAHRLÄSSIGKEIT** • Schadenersatz droht

# Räumspflicht

**E**ine Sondervorschrift der Straßenverkehrsordnung (§ 93) erlegt den Eigentümern von Liegenschaften im Ortsgebiet zur Beseitigung von Schnee und Glatteis sehr weitgehende Verpflichtungen auf.

Angrenzende Gehsteige, bzw. bei Fehlen eines Gehsteiges die Straßenränder, sind zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr in einer Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen. Weiters besteht die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen auf Dächern von an der Straßenseite gelegenen Gebäuden entfernt werden.

Kommen aufgrund von Verstößen gegen diese Verpflichtungen Personen oder Sachen zu Schaden, hat der Liegenschaftseigentümer Schadenersatz zu leisten. Dies kann von Schmerzensgeld über Heilungskosten bis hin zu Verdienst-

entgang bzw. den Ersatz von konkreten Sachschäden usw. gehen.

Im Gegensatz zur allgemeinen Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB haftet der Anrainer nicht erst bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sondern bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Der Oberste Gerichtshof hat einen haftungsauslösenden Verstoß gegen die Streu- und Räumspflicht etwa darin gesehen, dass ein Anrainer es unterlassen hat, kurz vor 22.00 Uhr des Vortages den Gehsteig entsprechend von Schnee und Eisresten zu säubern.

Andererseits darf die Räumspflicht auch nicht überspannt werden. So hat der Oberste Gerichtshof etwa ausgesprochen, dass es bei andauerndem Schneefall dem Eigentümer einer Liegenschaft nicht zumutbar ist, ununterbrochen Schnee zu schaufeln oder einen Gehsteig bei Möglichkeit einer Glatteisbildung ununterbrochen auf eine mögliche Vereisung zu beobachten.

Das Streuen in kurzen Intervallen ist hingegen an sich zumutbar und hat der Liegenschaftseigentümer auch den

Erfolg seiner Maßnahmen zu überwachen. Die Judikatur ist allerdings zwar auch hier teilweise widersprüchlich, tendenziell wird jedoch ein strenger Maßstab angelegt.

Der Liegenschaftseigentümer kann sich von seinen diesbezüglichen Pflichten dadurch befreien, dass er diese vertraglich an einen Dritten überträgt. Wird beispielsweise mit einem Räumdienst oder aber auch mit einer Privatperson ein Vertrag über die Durchführung der Schneeräumung geschlossen, trifft die Haftung für mangelhafte Räumung nicht mehr den Liegenschaftseigentümer, sondern denjenigen, der sich vertraglich zur Räumung verpflichtet hat.

In jenen Fällen, in denen ein Anrainer des Gehsteiges nicht vorhanden ist, ist die öffentliche Hand zur Räumung verpflichtet.

Die gegenständliche Bestimmung ist also von eminenter Bedeutung sowohl für diejenigen, die zur Räumung verpflichtet sind, als auch für diejenigen, die in Folge mangelhafter Schneeräumung bzw. Streuung einen Schaden erlitten haben.

## TIPPS

### Versicherung

Schäden, die aus der fahrlässigen Verletzung einer Streu- und Räumspflicht entstehen, werden durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt. Es sollte daher jeder Hauseigentümer-Anrainer in seinem Versicherungsvertrag dafür sorgen, dass eine entsprechende Versicherungsdeckung (mit ausreichender Versicherungssumme – zumindest 1 Mio. Euro) gegeben ist.

Ö-NORMEN • wann verlieren sie Geltung?

## Auslandsgeschäfte

**G**elten die Ö-Normen auch bei ausländischen Vertragspartnern?

Der Oberste Gerichtshof bekräftigte in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung (6 Ob 56/07i) seine bisherige Rechtsprechung: Normen-Standards im Lande des Verkäufers (Ö-Normen, DIN, etc.) sind grundsätzlich Maßstab für die Qualität von bestellter Ware. Es könne nämlich von einem Verkäufer nicht erwartet werden, dass er die besonderen Sicherheits-, Kennzeichnungs- oder Zusammensetzungsvorschriften im Käufer- oder Verwendungsstaat kennt.

Leistungen österreichischer Unternehmen müssen daher grundsätzlich (nur) den in Österreich geltenden Normen entsprechen – es gibt jedoch Ausnahmen.

Folgender Fall lag dem Obersten Gerichtshof zur Beurteilung vor: Ein österrei-

chisches Unternehmen kaufte bei einem französischen Spezialunternehmen Gerüstplatten samt Befestigungshaken, mit denen die Platten in die Gerüste des österreichischen Käufers eingehängt werden können. Es stellte sich in der Folge heraus, dass die Befestigungshaken jedoch den Belastungen der Gerüstböden nicht stand hielten und sich verbogen. Die Befestigungshaken entsprachen dabei zwar den französischen Normen, nicht jedoch der Ö-Norm B 4600.

Der österreichische Käufer verklagte daraufhin den französischen Verkäufer auf Schadenersatz wegen mangelhafter Vertragserfüllung. Und er hatte Glück im Prozess: Auch wenn es grundsätzlich Sache des Käufers ist, sich um die besonderen öffentlich-rechtlichen Normen im Verwendungsstaat zu kümmern und sie zum Gegenstand des Vertrages zu machen, so gingen die Gerichte davon aus, dass dem französischen Verkäufer bei Vertragsabschluss bekannt war, dass die Gerüstplatten samt Befestigungshaken als Gerüstböden für die vom österreichischen Kläger hergestellten und vertriebenen Baugerüste dienen sollen. Diesen Anforderungen

entsprachen die französischen Befestigungshaken jedoch eindeutig nicht. Damit waren die Befestigungshaken aber für den bekannten Gebrauch nicht geeignet. Ein Verkäufer haftet für Eigenschaften einer Sache, von denen er wusste oder wissen musste, dass sie dem Käufer wichtig sind. Dies selbst wenn es mit dem Käufer zu keiner ausdrücklichen Vereinbarung dieser Eigenschaft gekommen ist.

Mit Blick auf eine notwendige Vertragssicherheit ist sowohl Verkäufern als auch Käufern daher zu empfehlen, im Rahmen einer Leistungsbeschreibung den Kaufgegenstand exakt zu definieren, insbesondere welchen Ö-Normen der Kaufgegenstand zu entsprechen hat. Damit vermeidet man schon von vornherein ein unnötiges und schwierig zu führendes Gerichtsverfahren, in welchem dann geprüft wird, ob ein Verkäufer tatsächlich wissen musste, dass seinem Vertragspartner eine bestimmte Qualitätsanforderung wichtig war oder nicht. ■

Foto: F. Neumayr



Muss der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses Wände ausmalen und Parkettböden neu versiegeln?

**ERHALTUNGSPFLICHTEN** • noch eine Entscheidung des OGH

# Ausmalverpflichtung

Zwei unlängst ergangene Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes haben zu einigen Verwirrungen im Bereich des Mietrechtes gesorgt, wobei insbesondere die Frage der Verpflichtung eines Mieters zum Ausmalen der Wohnung für einigen Diskussionsstoff gesorgt hat.

Nun hat der Oberste Gerichtshof eine weitere Entscheidung zu diesem Thema nachgeliefert (10 Ob 79/07 a). Demnach ist es zulässig, dem Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses vor Zurückstellung des Mietobjektes sowohl das Ausmalen als auch das Neuversiegeln des Bodens aufzuerlegen.

Der Entscheidung lag ein unbefristeter Geschäftsraummietvertrag aus dem Jahr 2003 zugrunde. Das Mietobjekt, das in den Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes fällt, wurde zu Beginn des Mietverhältnisses neu ausgemalen und mit neu versiegelten Parkettböden übergeben. Entgegen einer entsprechenden

Klausel im Mietvertrag stellte der Mieter, nachdem er etwa drei Jahre später den Mietvertrag gekündigt hatte, das Objekt nicht ausgemalen und ohne neu versiegelte Parkettböden zurück. Der Klage des Vermieters auf Ersatz der Kosten des Ausmalens und der Versiegelung wurde in allen drei Instanzen stattgegeben.

Nach den beiden hinlänglich bekannten Entscheidungen des OGH zu unzulässigen Vertragsklauseln in Mietverträgen können im Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes Erhaltungspflichten, die den Vermieter treffen, nicht vertraglich auf den Mieter überwältzt werden, weil dadurch dessen Zinsminderungsrecht eingeschränkt wird, was einem Konsumenten gegenüber als Beschränkung seiner Gewährleistungsrechte unzulässig ist.

Für den Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes blieb es jedoch bisher offen, ob zwischen den Erhaltungspflichten des Mieters (§ 3 MRG) und der Wartungs- und Instandhaltungspflicht des Mieters (§ 8 MRG) ein gesetzlich nicht geregelter Graubereich verbleibt, dem die Erhaltungspflichten vertraglich zugeordnet werden können (z. B. das Ausmalen und das Versiegeln von Böden). Um

diese Themen kümmerte sich der Oberste Gerichtshof jedoch in der vorliegenden Entscheidung gar nicht: seiner Meinung nach kann es nach Beendigung des Mietverhältnisses gar nicht mehr um Zinsminderungsrechte und damit um Beschränkung von Gewährleistungsansprüchen gehen, weil ja kein Zins mehr zu zahlen ist, wenn das Mietverhältnis aufgelöst ist. In welchem Zustand sich das Bestandsobjekt bei der Zurückstellung befinden muss, richtet sich abschließend nach § 1109 ABGB, dessen Geltung jedoch von den Parteien in einem Vertrag sowohl eingeschränkt als auch abgeändert werden kann. Da weder das Ausmalen noch das Neuversiegeln eine durch § 3 MRG dem Vermieter zwingend zugewiesene Erhaltungsarbeit ist, ist es zulässig, den Mieter zu verpflichten, diese Tätigkeiten bei Ende des Mietvertrages auszuführen.

Diese Verpflichtung ist auch insbesondere dann nicht sittenwidrig, wenn der Mietvertrag auf unbefristete Dauer abgeschlossen war und das Mietobjekt tatsächlich im neu ausgemalten Zustand und mit neu versiegelten Böden an den Mieter übergeben worden war. ■

GESCHÄFTSPRAKTIKEN • völlig neu definiert

# Unlautere Geschäftspraktiken

**M**it der Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken hat der österreichische Gesetzgeber die Generalklausel zu Handlungen gegen die guten Sitten und die Bestimmungen zur Irreführung nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) vollständig neu formuliert.

Die Richtlinie dient der EU-weiten Angleichung der Vorschriften über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt zum Schutz der Verbraucher. Die Neuerungen in Österreich gehen dabei aber über die umzusetzende Richtlinie hinaus und sehen auch grundlegende Modifikationen im Konkurrenzschutz (business-to-business) vor.

Eine „unlautere Geschäftspraktik“ im Sinne des § 1 UWG (neu) begeht insbesondere, wer aggressiv oder irreführend am Markt auftritt. Einen Anhang der Novelle bildet dabei eine „Schwarze Liste“ jener 34 Geschäftspraktiken, die jedenfalls zukünftig als wettbewerbswidrig aggressiv oder irreführend anzusehen sind, etwa die unzulässige Verwendung von Gütezeichen, die unrichtige Beschreibung eines Produktes als „gratis“, das Anwerben von Kunden durch hartnäckiges und unerwünschtes Ansprechen über Telefon/Fax/E-Mail, die direkte Kaufaufforderung

an Kinder in der Werbung, das Zusenden unbestellter Waren, etc.

Fällt die angewandte Geschäftspraktik dabei nicht unter die „Schwarze Liste“, kann diese aber trotzdem als wettbewerbswidrig aggressiv gelten, wenn sie etwa geeignet ist, die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit von Käufern durch Belästigung, Nötigung oder unzulässige Beeinflussung zu beeinträchtigen. Gleichsam unzulässig ist weiters eine Geschäftspraktik, die unrichtige oder täuschende Angaben des Käufers über das Vorhandensein oder die Art des Produktes, die wesentlichen Merkmale des Produktes, den Preis oder etwa die Rechte der Verbraucher enthält. Als irreführend und damit unerlaubt gilt auch die Vermarktung eines Produktes, die eine Verwechslungsgefahr mit einem Produkt eines Mitbewerbers begründet. Aber auch im Unterlassen kann eine unzulässig irreführende Geschäftspraktik gesehen werden, etwa wenn diese wesentliche Informationen nicht enthält, also etwa Name und Anschrift des Verkäufers, den Preis einschließlich aller Zusatzabgaben, die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, die Rücktrittsrechte, etc.

Blieb der nach wie vor strittige Bereich des Zugaberechtes durch die UWG-Novelle 2007 auch leider unverändert, so ist möglicherweise mit einem erheblichen Einfluss auf die bislang unter dem Schlagwort „Wettbewerbsvorteil durch Rechtsbruch“ zusammengefassten Fälle von Gesetzesverletzungen, die eine nicht

unerhebliche Nachfrageverlagerung bewirken, zu rechnen: Nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes handelt als wettbewerbsrechtlich sittenwidrig, wer sich schuldhaft über ein Gesetz hinweg setzt, um im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber seinen gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen. Der konkrete Verstoß muss aber objektiv geeignet sein, den freien Leistungswettbewerb zu beeinträchtigen. Voraussetzung für das Vorliegen eines sittenwidrigen Verhaltens war also bislang, dass der Gesetzesverstoß dem Wettbewerber subjektiv vorwerfbar war. War die Rechtsauffassung des Wettbewerbers über die Auslegung einer gesetzlichen Norm hingegen mit guten Gründen zu vertreten, so sah der Oberste Gerichtshof darin bislang keine sittenwidrige Wettbewerbsbehandlung. Mit der Novelle wurde jedoch die „Sittenwidrigkeit“, also das Handeln gegen die guten Sitten, durch den Begriff der „unlauteren Geschäftspraktiken“ ersetzt. Dem Begriff der unlauteren Geschäftspraktik wohnt jedoch kein Element der subjektiven Vorwerfbarkeit inne. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Gerichte weiterhin die vertretbare Rechtsauffassung einer Gesetzesbestimmung als Argument für die Verneinung eines unlauteren Verhaltens im Sinne des UWG gelten lassen, oder zukünftig tatsächlich im Falle jeglicher Gesetzesverletzung mit Einfluss auf den Wettbewerb, und sei die Gesetzesauslegung auch noch so strittig, ein unlauteres Verhalten annehmen werden. ■



Ab 1. Jänner gelten neue Regeln im Straßenverkehr.

**LICHT AM TAG** • wird wieder abgeschafft

## Straßenverkehr neu

**R**echtzeitig vor der Weihnachtspause hat der Nationalrat einige Neuerungen im Verkehrsrecht beschlossen.

Erstmals wurde ab 1. Jänner 2008 eine Winterreifen- bzw. Schneekettenpflicht für PKWs eingeführt. Demnach dürfen in der Zeit von 1. November bis 15. April bei winterlichen Fahrverhältnissen, d.h. bei Schnee, Matsch oder Eis, Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,500 kg nur dann in Betrieb genommen werden, wenn entweder Winterreifen an allen Rädern oder Schneeketten an den Antriebsrädern montiert sind. Für parkende Fahrzeuge gilt diese Bestimmung nicht.

Schneeketten dürfen allerdings nur dann verwendet werden, wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbro-

chenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist und wenn dadurch die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigt wird.

Verstöße gegen die Winterreifenpflicht werden mit Organmandaten über 35,00 Euro geahndet. Kommt es allerdings zu einer Anzeige, können Verwaltungsstrafen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro verhängt werden. Auch kann die Exekutive einen betretenen Lenker an der Weiterfahrt hindern.

Auch die Diskussion um „Licht am Tag“ reißt nicht ab. Mit 1. Jänner 2008 wird die Lichtpflicht wieder abgeschafft und kann bei normalen Sichtverhältnissen auf das Einschalten des Abblendlichtes wiederum verzichtet werden. „Lichtfahren“ bleibt allerdings dennoch erlaubt.

Die Strafhöhe bei Organmandaten wegen Telefonierens am Steuer wird per 1. Jänner 2008 von 25,00 auf 50,00 Euro erhöht.

Eine nicht unbedeutende Änderung ergibt sich aus dem

Europarecht. Ab 1. März 2008 gilt das Vollstreckungsabkommen für Geldstrafen. Es können sodann von Bezirkshauptmannschaften und Polizeidirektionen Geldstrafen gegen österreichische Fahrzeuglenker vollstreckt werden, die von ausländischen Behörden wegen Verkehrsübertretungen verhängt wurden. Eine rückwirkende Vollstreckung ist nicht möglich, das heißt, erst Delikte, die ab dem 1. März 2008 begangen werden, fallen unter diese Bestimmung. Die Regelung gilt überdies nur für Strafen in Höhe von über 70,00 Euro.

Auch die Maßnahmen gegen Alkoholisierung am Steuer sollen verschärft werden (ein diesbezüglicher Gesetzesbeschluss steht jedoch noch aus). Geplant ist, dass bei Überschreitung der 0,5-Promille-Grenze zwingend eine Nachschulung verhängt werden soll. Bisher war dies erst ab 1,2 Promille unvermeidbar; bei geringeren Alkoholisierungsgraden lag die Anordnung im Ermessen der Behörde. ■

**KAUF** • zu überhöhtem Preis anfechtbar

## ebay- Versteigerung

**A**uf der Internetplattform eBay bot ein Verkäufer sein „Bastlerfahrzeug“ zum geringsten Startgebot von einem Euro zur Versteigerung an. Der spätere Käufer gab mit 4.010,00 Euro das höchste Gebot innerhalb der Versteigerungsfrist ab.

Tatsächlich hatte das „Bastlerfahrzeug“ unter Berücksichtigung sämtlicher Mängel im Verkaufszeitpunkt nur einen Verkehrswert von höchstens 1.600,00 Euro. Der Käufer verweigerte die Zahlung und wurde daraufhin vom Verkäufer geklagt: Das ersteigerte Fahrzeug entspräche der Beschreibung im Versteigerungsangebot und seien einvernehmlich auch Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie, Rücknahme des Fahrzeuges und Nachverhandlungswünsche des Erwerbers ausgeschlossen worden. Der Oberste Gerichtshof wies dennoch das Klagebegehren wegen „laesio enormis“ ab (4 Ob 135/07 t).

Mit dem Rechtseinwand der „Verkürzung über die Hälfte“ (laesio enormis) ermöglicht das Gesetz die Anfechtung und nachträgliche Aufhebung von Kaufverträgen, wenn der ob-

jektive Verkehrswert des Kaufgegenstandes nicht einmal 50 Prozent des Verkaufspreises beträgt.

Da das „Bastlerfahrzeug“ im Entscheidungsfall nach Ansicht des gerichtlich beigezogenen Sachverständigen tatsächlich maximal 1.600,00 Euro wert war, sohin lediglich 39,9 Prozent seines Kaufgebotes von 4.010,00 Euro entsprach, konnte der Käufer erfolgreich den Kaufvertrag anfechten. Dabei schadete es dem Käufer nach Ansicht des Gerichtes auch nicht, dass er eine vorherige Besichtigungsmöglichkeit des Fahrzeuges ablehnte (was freilich zu empfehlen gewesen wäre). Hätte sich nämlich im Prozess herausgestellt, dass der Verkehrswert des Fahrzeuges zumindest 2.005,00 Euro (also 50 Prozent des Kaufpreises) im Verkaufszeitpunkt betrug, so wäre der Käufer verpflichtet gewesen, den vollen Kaufpreis von 4.010,00 Euro zu bezahlen und das Fahrzeug zu übernehmen. Das Rechtsmittel der „laesio enormis“ hilft also nur in Fällen grober Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem wahren Wert einer Ware oder Leistung.

Übrigens: Auf das Rechtsmittel der „laesio enormis“ kann – im Gegensatz zu Gewährleistungsansprüchen – auch zwischen Konsumenten nicht verzichtet werden, schon hingegen zu Lasten eines Un-

ternehmers. Im Konsumentenbereich ist die „laesio enormis“ nur ausgeschlossen, wenn der Käufer vertraglich erklärt, den Kaufgegenstand aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Wert zu übernehmen, oder wenn dem Käufer der Verkehrswert der Ware bekannt ist, etwa durch einen Hinweis im Rahmen der Beschreibung im Versteigerungsangebot.

Wird ein Kaufvertrag wegen „laesio enormis“ angefochten, so hat der Verkäufer die Möglichkeit, den Vertrag dennoch zu retten: Es steht ihm frei, die grobe Differenz auszugleichen. Im gegenständlichen Fall hätte der Verkäufer den Differenzbetrag bis zum Verkehrswert von 1.600,00 Euro an den Käufer zurückzahlen können, wenn er das „Bastlerauto“ in jedem Fall loswerden hätte wollen.

Interessantes Detail am Rande: Der Oberste Gerichtshof hat im Entscheidungsfall die in Österreich strittige Frage des freien Rücktrittsrechtes bei Internet-Versteigerungen ausdrücklich offen gelassen und sich hierzu nicht geäußert. Der deutsche Bundesgerichtshof hat sich hier schon eindeutig festgelegt: zumindest bei Kaufverträgen zwischen einem gewerblichen Anbieter und einem Verbraucher im Rahmen einer Internet-Auktion steht dem Käufer ein freies Widerrufsrecht zu (VIII ZR 375/03). ■